



I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 01278//2017 der CDU-Fraktion
Betreff: Kosten für stationäre Unterbringungen von Jugendlichen senken**

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtvertretung spätestens zur Sitzung am 18.06.2018 Vorschläge zu unterbreiten, wie die hohen Kosten für die stationäre Unterbringung von Jugendlichen gesenkt werden können.]

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Die gesetzliche Grundlage für das Erbringen von stationären Hilfen zur Erziehung ergeben sich aus dem SGB VIII und stellt damit eine pflichtige Leistung dar. Voraussetzung für das Erbringen von Leistungen der Hilfen zur Erziehung ist ein Antrag der sorgeberechtigten Eltern oder des jungen Volljährigen in mündlicher oder schriftlicher Form.

Die Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung kann auch durch ein Familiengericht beschlossen werden (§ 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung).

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe nach dem SGB VIII

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Sachkosten oder/und Personalkosten entstehen nicht, da angedacht ist durch geeignete Maßnahmen die Kosten für stationäre Unterbringung im Teilhaushalt 04 zu senken.]

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Zustimmung Es wird empfohlen, dem Antrag zuzustimmen.



Andreas Ruhl